

27. Januar 1975

Botschaft betreffend Erneuerung des Bundesbeschlusses über die
Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen

- Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 21. Januar 1975
(Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 22. Januar 1975
(Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 23. Januar 1975
(Zustimmung)
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 23. Januar 1975
(Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartements und das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Botschaft über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen wird genehmigt unter Einfügung eines Kapitels "Finanzielle und personelle Auswirkungen". Im Bundesbeschluss werden Artikel 5 und 6 zusammengefasst. Der Kreditplafond wird auf 1,5 Milliarden Franken begrenzt.

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- FZD 19 (FV 9, WWD 5, RD 2, SNB ZH 2, SNB BE 1) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- EVD 3 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmitt



3003 Bern, den 21. Januar 1975

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Botschaft betreffend Erneuerung des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen

9842

1. Aus Rücksicht auf die Abstimmung vom 8. Dezember 1974 wurde unser Antrag vom 29. August 1974 auf Erneuerung der randvermerkten Botschaft zurückgestellt. Wir erlauben uns, mit einem neuen Antrag in dieser Angelegenheit an Sie zu gelangen.
2. Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen ist am 30. April 1974 ausgelaufen. Dieser Beschluss verlieh dem Bundesrat die Kompetenz, an vom sogenannten Zehnerklub durchgeführten internationalen Stützungsaktionen zu Gunsten anderer Währungen mit Krediten bis zu einem Totalbetrag von 865 Millionen Franken, entsprechend damals 200 Millionen Dollar, teilzunehmen. Die praktische Abwicklung dieser Kredithilfen oblag der Schweizerischen Nationalbank. Der Bund leistete jeweils Garantie für die Rückzahlung der Kredite.

Auf Grund der im Bundesbeschluss niedergelegten Ermächtigung war es der Schweiz möglich, an verschiedenen internationalen Währungshilfeaktionen zu partizipieren, so vor allem zu Gunsten des englischen Pfundes und der italienischen Lira. Alle gewährten Kredite wurden zurückbezahlt, so dass keinerlei Verluste entstanden und die Garantieleistungspflicht des Bundes nicht beansprucht werden musste.

3. Die Bereitstellung von Währungskrediten bleibt trotz dem gegenwärtig zur Anwendung kommenden System des Floatens - wie dies beispielsweise der Fall Italien deutlich gezeigt hat - immer noch aktuell. Die Aktualität hat sogar infolge Vervielfachung der Rohölpreise und der damit verbundenen erhöhten Ungleichgewichte in den Zahlungsbilanzen noch zugenommen.

Ohne die Möglichkeit internationaler Währungskredite bestünde eine erhöhte Gefahr, dass die sich in Zahlungsbilanzschwierigkeiten befindlichen Länder zum Ergreifen von handels- und devisenpolitischen Restriktionsmassnahmen gezwungen sehen könnten.

In unserem Antrag vom 29. August 1974 war für allfällige Hilfsaktionen ein Höchstbetrag von 1 Milliarde Franken vorgesehen. Inzwischen hat sich insofern eine neue Situation ergeben, als im Rahmen des Internationalen Währungsfonds und des Zehnerklubs nach Lösungen für das Recycling-Problem (Rückführung der Erdölmilliarden in die erdölimportierenden Staaten) gesucht wird. Die aussenwirtschaftlichen Interessen unseres Landes erfordern unsere Bereitschaft, uns auch an solchen erweiterten Hilfsaktionen zu Gunsten defizitärer Staaten aktiv zu beteiligen. Der den Behörden zur Verfügung stehende Betrag sollte daher und auch mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung und die Zunahme der internationalen Transaktionen angemessen erhöht werden.

Nationalbank, Handelsabteilung und Politisches Departement sind mit uns der Meinung, dass der ursprüngliche Höchstbetrag von 865 Millionen Franken nicht nur auf 1 Milliarde Franken, sondern auf 1,5 Milliarden Franken aufgestockt werden sollte.

Im vorliegenden Bundesbeschluss sollten sodann noch einige weitere Anpassungen vorgenommen werden, um damit den seit 1963 veränderten Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Art. 1 wäre so zu fassen, dass der Bundesrat nicht nur zu Stützungsaktionen im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds, sondern ganz allge-

mein im Rahmen von "internationalen Stützungsaktionen zu Gunsten anderer Währungen" ermächtigt wird. Die Durchführung sollte wie bis anhin der Schweizerischen Nationalbank übertragen werden; der Bund übernehme eine Garantieleistungspflicht gegenüber unserer Notenbank. Im Gegensatz zum Beschluss vom 4. Oktober 1963, der eine Laufzeit von 10 Jahren hatte, möchten wir die Geltungsdauer des neuen Bundesbeschlusses auf 5 Jahre beschränken, um im Hinblick auf die Unsicherheit über die künftige Entwicklung der internationalen Währungsverhältnisse allfälligen Änderungen im Währungsgefüge besser und schneller Rechnung tragen zu können. Die Laufzeit eines einzelnen Kredites soll auf 7 Jahre beschränkt bleiben.

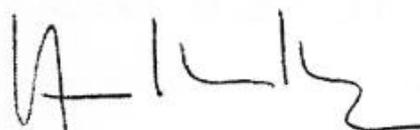
o

4. Im Einvernehmen mit der Nationalbank, der Handelsabteilung und dem Eidg. Politischen Departement sowie nach Konsultation der Eidg. Justizabteilung stellen wir Ihnen den

A n t r a g .

die beiliegenden Entwürfe zu einer Botschaft und zu einem Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen zu genehmigen und den Kreditplafond auf 1,5 Milliarden Franken zu begrenzen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz

Beilagen:

- Entwurf zu einer Botschaft über die Erneuerung des Bundesbeschlusses vom 4. Okt. 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen
- Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen
- Pressemitteilung

Protokollauszug an:

- EFZD 19 (GS 9, WWD 5, RD 2, SNB Zürich 2, SNB Bern 1)
- EPD 3
- EVD 5 (GS 1, HA 3, DfK 1)